

**Planfeststellungsverfahren für die Fahrrinnenanpassung Berliner Nordtrasse,
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)-km 0,000 bis km 4,673
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)-km 0,000 bis km 4,300**

Planergänzung Liegestelle mit integrierter Gefahrgutliegestelle

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die obengenannte Planergänzung

I.

Die Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes –, vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Fahrrinnenanpassung der Berliner Nordtrasse von Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)-km 0,000 bis km 4,673 sowie der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW)-km 0,000 bis km 4,300.

Das Bauvorhaben wirkt sich im Land Berlin, Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau, aus.

Der Plan für das Bauvorhaben lag in der Zeit von vom 05.04.2016 bis 04.05.2016 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden in den betroffenen Bezirken zur allgemeinen Einsicht aus. Die Auslegung wurde rechtzeitig vorab ortsüblich bekannt gemacht.

Am 06. und 07.12.2016 fanden die Erörterungstermine statt, an denen die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert wurden.

Aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen und im Ergebnis der Erörterung wurde die Planung teilweise ergänzt.

Die Planergänzung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Vertiefung der vorhandenen Liegestelle mit integrierter Gefahrgutliegestelle sowie der Gewässersohle zwischen der westlichen Abschnittsgrenze des Gesamtfahrbandes und der Uferwand auf eine Wassertiefe von 3,50 m unter dem niedrigsten Bemessungswasserstand (BW_u)
- Einbau einer Sohlsicherung mit einer Höhenlage bei 25,70 m ü. NN wasserseitig vor der Uferwand
- Auffüllen lokaler Kolke auf 3,50 m unter BW_u
- Anpassung der Nutzlänge auf 200 m
- Errichtung einer wasserseitig vor der Bestandsuferwand angeordneten neuen Stahlspundwand mit landseitiger Verankerung
- Ausrüstung der neuen Stahlspundwand mit Einrichtungen für das Festmachen von Schiffen und Sicherheitsausrüstungen
- Anpassung eines massiven Auslaufbauwerkes für Niederschlagswasser
- Inanspruchnahme von Grundstücken in der Gemarkung Spandau, Flur 20 durch unterirdische Anker

Die Ergänzungen ergeben sich aus den entsprechenden ergänzenden Planunterlagen. Im Übrigen bleibt die Planung unverändert.

Das Ausbauvorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen resultieren aus der Anpassung der Gefahrgutliegestelle zwischen UHW-km 1,549 und UHW-km 1,869 nicht. Das im Rahmen der UVU konzipierte Maßnahmenkonzept wird vollumfänglich auch im Bereich der Gefahrgutliegestelle berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten ergänzenden Planunterlagen verwiesen.

Die Planergänzung wirkt sich im Land Berlin, Bezirk Spandau, aus.

II.

Gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist, sofern ein ausgelegter Plan geändert wird, die Änderung den Betroffenen mitzuteilen.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 05.10. bis 06.11.2017
(jeweils einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus im:

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Facility Management, Umwelt- und Naturschutz, Umwelt und Naturschutzamt, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung, Carl-Schurz-Straße 8, 13597 Berlin, Raum 1129

Montag	10.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag und Mittwoch	9.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr.: 030/90279-3016 auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wird im Amtsblatt für Berlin am 29.09.2017, sowie in den Tageszeitungen „Tagesspiegel“, „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“ am 29.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Magdeburg, bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert. Ihnen wird die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und/oder Stellungnahmen eingeräumt.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind zusätzlich ab dem 05.10.2017 auch im Internet unter folgender Adresse:

http://www.wsd-ost.wsv.de/aktuelles/Planfeststellung/Fahrinnenanpassung_Berliner_Nordtrasse/index.html einsehbar.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 sowie Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **20.11.2017** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Magdeburg, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg oder bei den o.g. Stellen, bei der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Es ist dagegen nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen und eingereichte Stellungnahmen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut einzureichen. Die bisher erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben weiterhin Gegenstand des Plan-

feststellungsverfahrens, soweit sie sich nicht im Zuge des laufenden Genehmigungsverfahrens erledigt haben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Von einer erneuten Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden (§ 14a Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)). Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, an dem die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen zu der Planergänzung erörtert werden, wird hierzu gesondert geladen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Insbesondere wenn gegenläufige Interessen im Verfahren ausbleiben oder diese durch Einigung mit dem Träger des Vorhabens bereinigt werden können, wird die Anhörungsbehörde gem. § 14a Nr. 1 Satz 1 WaStrG auf einen Erörterungstermin verzichten, um das Anhörungsverfahren zu beschleunigen.
6. Hinsichtlich des Vorhabens tritt von Beginn der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen an (04.10.2017) für die dadurch erstmals betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre gem. § 15 Abs. 1 WaStrG ein. Für alle anderen vom Vorhaben betroffenen Grundstücke ist die Veränderungssperre gem. § 15 Abs. 1 WaStrG bereits am 05.04.2016 eingetreten. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus besteht nach dem Eintritt der Veränderungssperre auf den vom Plan betroffenen Flächen für den Bund ein Vorkaufsrecht gem. § 15 Abs. 3 WaStrG.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Standort Magdeburg -
Im Auftrag

Linda Beck